

An die
Staatsanwaltschaft Wien

Landesgerichtsstrasse 11
1080 Wien

Strafanzeige gemäß § 153 StGB

wegen Untreue hinsichtlich des im Portfolio der Österreichischen Industrieholding AG („ÖIAG“) befindlichen Aktienpakets an der VA Technologie AG („VA Tech“) im Zuge des Übernahmeangebots durch Siemens AG Österreich

gegen:

1. **Dr. Peter MICHAELIS**, geb. 18.03.1946
Sprecher des Vorstandes der ÖIAG
Dresdner Strasse 87, 1200 Wien
2. **Dipl.Ing. Rainer WIELTSCH**, geb. 05.07.1944
Mitglied des Vorstandes der ÖIAG
Dresdner Strasse 87, 1200 Wien
3. **Dipl.Bw. Alfred H. HEINZEL**, geb. 20.07.1947
Vorsitzender des Aufsichtsrats der ÖIAG
Dresdner Strasse 87, 1200 Wien
4. **Prof.Dipl.Ing. Jürgen HUBBERT**, geb. 24.07.1939
erster stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der ÖIAG
Dresdner Strasse 87, 1200 Wien
5. **Dr. Veit SORGER**, geb. 10.06.1942
zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der ÖIAG
Dresdner Strasse 87, 1200 Wien
6. **Dr. Karl BÜCHE**, geb. 01.09.1946
Mitglied des Aufsichtsrats der ÖIAG
Dresdner Strasse 87, 1200 Wien
7. **Univ.Prof.Dr. Michael ENZINGER**, geb. 20.10.1959
Mitglied des Aufsichtsrats der ÖIAG
Dresdner Strasse 87, 1200 Wien
8. **Dr. Astrid GILHOFER**, geb. 29.09.1962
Mitglied des Aufsichtsrats der ÖIAG
Dresdner Strasse 87, 1200 Wien
9. **Dr. Alexander RIKLIN**, geb. 03.07.1957
Mitglied des Aufsichtsrats der ÖIAG
Dresdner Strasse 87, 1200 Wien
10. **Dr. Erich WIESNER**, geb. 11.10.1959
Mitglied des Aufsichtsrats der ÖIAG
Dresdner Strasse 87, 1200 Wien
11. **Ing. Siegfried WOLF**, geb. 31.10.1957
Mitglied des Aufsichtsrats der ÖIAG
Dresdner Strasse 87, 1200 Wien
12. **Dr. Klaus STURANY**, geb. 23.10.1946
Mitglied des Aufsichtsrats der ÖIAG
Dresdner Strasse 87, 1200 Wien

Gesetzlicher Rahmen für Privatisierungen durch die ÖIAG gemäß ÖIAG-Gesetz 2000¹

Ein Verkauf von Beteiligungsgesellschaften, die sich im Portfolio der ÖIAG befinden, ist durch den ÖIAG-Vorstand zu beantragen und durch den ÖIAG-Aufsichtsrat zu genehmigen. Gemäß § 7 Abs 1 ÖIAG-Gesetz sind die Organe der ÖIAG dabei verpflichtet, Privatisierungen „in Erfüllung des Privatisierungsauftrages“, welcher vom Ministerrat beschlossen wird und der ÖIAG durch den Finanzminister im Weg einer Hauptversammlung erteilt wird, durchzuführen. Über einen Verkauf einer ÖIAG-Beteiligungsgesellschaft hat die ÖIAG gemäß § 7 Abs 3 ÖIAG-Gesetz „nach dem pflichtgemäßen Ermessen“ ihrer Organe zu entscheiden, wann und in welchem Umfang Privatisierungen erfolgen. Dieses pflichtgemäße Ermessen muss die Interessen der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft, der ÖIAG sowie die Interessen des Bundes insbesondere im Hinblick auf die Bedienung der Schulden der ÖIAG angemessen berücksichtigen, hat sich dabei aber jedenfalls im Rahmen des erteilten Privatisierungsauftrages zu bewegen und § 7 Abs 4 ÖIAG-Gesetz² zu entsprechen, welcher die Zielsetzung der Privatisierungen wie folgt determiniert: „Die Privatisierungen sollen zu einer möglichst hohen Wertsteigerung der Unternehmen führen und dadurch auch langfristig sichere Arbeitsplätze in Österreich schaffen bzw. erhalten, möglichst hohe Erlöse für den Eigentümer erbringen, die Entscheidungszentralen und die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten der zu privatisierenden Unternehmen wenn möglich in Österreich halten und den österreichischen Kapitalmarkt berücksichtigen.“

Privatisierungsauftrag hinsichtlich der VA Tech

Der ursprüngliche Auftrag für eine Privatisierung der VA Tech wurde am 01.04.2003 im Ministerrat beschlossen und der ÖIAG am 09.05.2003 erteilt.³ In Übereinstimmung mit § 7 Abs 4 ÖIAG-Gesetz hat der Privatisierungsauftrag folgende Ziele vorgegeben:

- Möglichst hohe Wertsteigerung und möglichst hoher Erlös für den Eigentümer
- Schaffung bzw. Erhaltung sicherer Arbeitsplätze in Österreich
- Nach Möglichkeit Aufrechterhaltung der Entscheidungszentralen der zu privatisierenden Unternehmen in Österreich durch Schaffung österreichischer Kernaktionärsstrukturen durch Syndikate mit industriellen Partnern, Banken, Versicherungen, Pensionskassen, Vorsorgekassen, Fonds etc.
- Erhaltung und Ausbau der bestehenden Forschungs- und Entwicklungskapazitäten
- Berücksichtigung des österreichischen Kapitalmarktes

Nach einer Ankündigung von Siemens im September 2004, die VA Tech übernehmen zu wollen, wurde dieser Versuch seitens der Regierung als eine feindliche Übernahme abgelehnt. In weiterer Folge wurde der ursprüngliche Privatisierungsauftrag bestätigt und dahingehend konkretisiert, dass die ÖIAG ausdrücklich zur Teilnahme an einer Kapitalerhöhung der VA Tech ermächtigt wurde. Folgende Ziele wurden für eine Privatisierung der VA Tech angeführt:

- Behalten einer österreichischen Kernaktionärsstruktur für das Unternehmen
- Aufrechterhaltung der Entscheidungszentrale und Arbeitsplätze in Österreich
- Wahrung der Einheit des Unternehmens
- Förderung der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten

¹ BGBl I 24/2000 in der Fassung BGBl I 71/2003

² Eingefügt durch das Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I 71/2003

³ Abgedruckt u.a. im ÖIAG-Geschäftsbericht 2003, Seite 55 (zugänglich unter www.oeiag.at/docs/OIAG_GB_03_3.pdf)

Im November 2004 hat Siemens erneut die Absicht geäußert, die VA Tech übernehmen zu wollen, und hat am 10.12.2004 ein Übernahmeangebot gelegt, welches auf einen Preis von € 55 pro Aktie lautet. Obwohl sich an der Faktenlage, die für die Kriterien des Privatisierungsauftrags maßgeblich ist, seit der Übernahmeabsicht von Siemens im September 2004 nichts Entscheidendes geändert hat, hat der ÖIAG-Vorstand dennoch beantragt, in der Aufsichtsratssitzung der ÖIAG vom 10.01.2005 das Übernahmeangebot zum angebotenen Preis von € 55 anzunehmen, was der ÖIAG-Aufsichtsrat gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter genehmigt hat.

Verstoß gegen den Privatisierungsauftrag

Schon dieser Beschluss des ÖIAG-Aufsichtsrates und noch mehr das in weiterer Folge durch den ÖIAG-Vorstand gesetzte Verhalten sind nicht durch jenen Rahmen gedeckt, welchen ÖIAG-Gesetz und Privatisierungsauftrag vorgeben. Im Einzelnen verstoßen dieser Beschluss des ÖIAG-Aufsichtsrates und die entsprechenden Ausführungshandlungen des ÖIAG-Vorstandes gegen folgende Vorgaben des Privatisierungsauftrags bzw. des § 7 ÖIAG-Gesetz:

Behalten einer österreichischen Kernaktionärsstruktur für das Unternehmen

Auch wenn die Übernahme der VA Tech formell durch Siemens AG Österreich erfolgt, so ist durch diese rein formale Rechtsposition das Erfordernis einer österreichischen Kernaktionärsstruktur nicht erfüllt. Alle maßgeblichen Entscheidungen der Siemens AG Österreich werden nämlich durch die Zentrale des Siemens-Konzerns in München getroffen bzw. vorgegeben.

Im Übernahmeangebot vom 10.12.2004 hat Siemens die Absicht klargestellt, die VA Tech von der Börse nehmen und in die Strukturen des Siemens-Konzerns integrieren zu wollen.⁴ Unter dieser Vorgabe kann aber weder ernsthaft von einer Kernaktionärsstruktur gesprochen werden (was begrifflich eine Mehrzahl an Aktionären voraussetzen würde) noch überhaupt von einem eigenen Unternehmen.

Aufrechterhaltung der Entscheidungszentrale und Arbeitsplätze in Österreich

Aufgrund der weitgehenden Überschneidungen zwischen den Geschäftsfeldern des VA Tech-Konzerns und des Siemens-Konzerns ist ein massiver Personalabbau durch Siemens absehbar, welcher in der betriebswirtschaftlichen Logik einer Übernahme, die Doppelkapazitäten schafft, liegt. Zahlreiche qualitativ hochwertige Arbeitsplätze in Österreich werden dadurch dauerhaft verloren gehen, ohne dass aus der Übernahme durch Siemens ein entsprechender Ersatz durch neue vergleichbare Arbeitsplätze absehbar wäre.

Eine eigene Entscheidungszentrale für das Unternehmen des bisherigen VA Tech-Konzerns wird es nach Durchführung der Integrierung des VA Tech-Konzerns in den Siemens-Konzern nicht mehr geben. Sämtliche wesentlichen Entscheidungen werden durch die Siemens-Zentrale in München determiniert werden.

Wahrung der Einheit des Unternehmens

Schon allein aufgrund zu erwartender kartellrechtlicher Auflagen ist im Fall eines Verkaufs an Siemens nicht sichergestellt, dass die Einheit des VA Tech-Konzerns gewahrt werden kann.⁵

⁴ Siehe Punkt 4.2 des Übernahmeangebots vom 10.12.2004, Seite 23ff (zugänglich unter www.takeover.at/anbote/Aktuell/VATECH/VAT-SUMM.html)

⁵ Siehe auch Punkt 4.1 des Übernahmeangebot vom 10.12.2004, Seite 23

Nach einer Integration in den Siemens-Konzern und Zuordnung der einzelnen Teilkonzerne des VA Tech-Konzerns entsprechend der Siemens-Struktur wird die VA Tech als einheitliches Unternehmen nicht mehr fortbestehen.

Förderung der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten

Eine Förderung der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten wird im Übernahmeangebot weder garantiert noch überhaupt angedeutet. Es wird lediglich auf die bestehende Forschungsquote von Siemens AG Österreich in der Vergangenheit und auf das Forschungs- und Entwicklungspotential von Siemens verwiesen,⁶ ohne jedoch irgendeine Aussage über eine Erhaltung und einen Ausbau der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten in Österreich zu treffen.

Berücksichtigung des österreichischen Kapitalmarktes

VA Tech wird nach der klaren Absicht von Siemens von der Börse genommen,⁷ was einen negativen Effekt auf die im internationalen Vergleich relativ kleine Wiener Börse hat. Es ist kein Unternehmen von der Größe der VA Tech in Sicht, welches vorhat, in absehbarer Zeit neu an der Wiener Börse notieren zu wollen.

Möglichst hohe Wertsteigerung und möglichst hoher Erlös für den Eigentümer

Im Zeitpunkt der Beschlussfassung des ÖIAG-Aufsichtsrats, das Übernahmeangebot anzunehmen, lag der Börsenkurs der VA Tech-Aktie bereits seit geraumer Zeit bei etwa € 60. Vom ÖIAG-Vorstand wurde jedoch nicht der geringste Versuch unternommen, in Verhandlungen mit Siemens das Übernahmeangebot in Höhe von € 55 nachzubessern, was jeglichem rationalen Marktverhalten eines Großaktionärs in einem Übernahmeverfahren widerspricht und mit dem durch das ÖIAG-Gesetz vorgegebenen und in der ÖIAG-Hauptversammlung beschlossenen Auftrag, den Verkaufserlös zu maximieren, nicht vereinbar ist.

Auch wenn im Übernahmeverfahren sämtliche Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen, gemäß § 15 Übernahmegesetz von einer Nachbesserung des Übernahmeangebots profitieren,⁸ so hat der ÖIAG-Vorstand jedoch massive Anstrengungen unternommen, dass es zu einer solchen Nachbesserung durch Siemens nicht kommen wird.

So hat die ÖIAG auch mitgestimmt, das Höchststimmrecht im VA Tech-Statut (welches die Ausübung des Stimmrechts unabhängig von der Anzahl der Aktien auf maximal 25% begrenzt) aufzuheben, was allerdings in der VA Tech-Hauptversammlung am 17.01.2005 knapp an der erforderlichen Mehrheit von mehr als 75% der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre knapp gescheitert ist. Wäre diese durch den ÖIAG-Vorstand massiv unterstützte Aufhebung hingegen erfolgreich gewesen, so hätte Siemens jeglichen Anreiz verloren, das Übernahmeangebot doch noch nachzubessern. Die ÖIAG hätte dann auf der Basis des ursprünglichen Übernahmeangebots einen um € 22,5 Millionen geringeren Verkaufserlös erhalten.

Ähnlich hat sich der ÖIAG-Vorstand in eine rechtliche Auseinandersetzung eingemengt, die zwischen Siemens und VA Tech über das gesetzliche Erfordernis für einen Erfolg des Übernahmeangebots gemäß § 22 Abs 11 Übernahmegesetz geführt wurde. Siemens vertrat die Ansicht, dass es ausreichend ist, mehr als 50% der Aktien zu halten, während VA Tech

⁶ Siehe auch Punkt 1.2 des Übernahmeangebots vom 10.12.2004, Seite 6f

⁷ Siehe Punkt 4.2 des Übernahmeangebots vom 10.12.2004, Seite 23ff

⁸ Siehe auch Punkt 2.9 des Übernahmeangebots vom 10.12.2004, Seite 16f und Punkt 4 des geänderten Übernahmeangebot vom 24.01.2005, Seite 5

die Auffassung vertreten hat, dass mehr als 50% der Stimmrechte erforderlich sind, was in einer Zusammenschau mit dem Höchststimmrecht im VA Tech-Statut erfordert, dass mehr als 75% der Aktien gehalten werden müssen. Auch durch die Positionierung im Sinn der Rechtsansicht von Siemens hat der ÖIAG-Vorstand Versuche unternommen, dem Privatisierungsauftrag einer Maximierung des Verkaufserlöses zu verunmöglichen und erneut ein Verhalten gesetzt, das für Siemens einen niedrigeren Kaufpreis sichern hätte können, da entsprechend den Marktgesetzen im Zuge eines Übernahmeangebots ein höherer Preis erforderlich ist, wenn ein größerer Anteil des Aktionäre (mehr als 75% anstatt mehr als 50%) für einen erfolgreichen Abschluss des Übernahmeangebots zum Verkauf überzeugt werden muss.

Strafbarkeit gemäß § 153 StGB

Nach § 153 Abs 1 Strafgesetzbuch (StGB) verwirklicht den Tatbestand der Untreue, wer wissentlich die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht und dadurch einem anderen einen Vermögensnachteil zufügt. Übersteigt dieser Vermögensnachteil den Betrag von € 50.000, beträgt der Strafraum für dieses Delikt nach § 153 Abs 2 StGB Freiheitsstrafe ein bis zehn Jahre.

Mit dem genannten Hauptversammlungsbeschluss wurde den handelnden Organen der ÖIAG die **Befugnis** eingeräumt, im Rahmen des Privatisierungsauftrages über das VA Tech-Aktienpaket, mithin **über fremdes Vermögen, zu verfügen**. Eine solche Vertretungsmacht besitzen unstreitig Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft.⁹ Die persönliche Voraussetzung für die Begehung des Tatbestands des § 153 StGB war bei den handelnden Personen damit gegeben.

Der Inhalt der eingeräumten Befugnis war in § 7 Abs 4 ÖIAG-Gesetz sowie im Privatisierungsauftrag u.a. mit der Erzielung einer möglichst hohen Wertsteigerung und eines möglichst hohen Erlöses für den Eigentümer, die Republik Österreich, klar definiert. Mit der Beantragung des **ÖIAG-Vorstands**, zu einem Preis von € 55 pro Aktie zu verkaufen, und mit der Genehmigung durch den **ÖIAG-Aufsichtsrat** in der Sitzung vom 10.01.2005 sowie durch die anschließenden Bemühungen des ÖIAG-Vorstandes, eine Nachbesserung des Übernahmeangebots durch Siemens hintanzuhalten, hätte nicht der höchst mögliche Verkaufserlös erzielt werden sollen, zumal der Wert der Aktie zu diesem Zeitpunkt seit geraumer Zeit bei € 60 lag und zahlreiche Stellungnahmen vorlagen, die einen noch höheren Preis für angemessen einschätzten. Die handelnden Organe haben somit durch ihr Verhalten die ihnen durch den Privatisierungsauftrag **eingeräumte Befugnis missbraucht**, weil sie sich nach außen im Rahmen der Befugnis handelnd über die Begrenzungen im Innenverhältnis hinweggesetzt haben.¹⁰

Als subjektives Tatbestandsmerkmal verlangt § 153 StGB **Wissentlichkeit** im Sinne von § 5 Abs 3 StGB. Demnach ist nur strafbar, wer weiß, dass seine nach außen hin wirksame Vertretungshandlung gegen das interne Dürfen verstößt.¹¹ Dabei schließt die irrige Annahme, der Machtgeber werde den Missbrauch genehmigen, die für die Tatbestandserfüllung erforderliche Wissentlichkeit nicht aus.¹² Machtgeber wäre jedoch bezüglich der Determinantes des ÖIAG-Gesetzes der Gesetzgeber und bezüglich der Zielkriterien des Privatisierungsauftrages der Ministerrat bzw. die Hauptversammlung

⁹ Mit Nachweisen zur Rsp siehe *Kienapfel/Schmoller*, Strafrecht BT II⁴ § 153 Rz 37

¹⁰ Zum Missbrauch siehe etwa *Kirchbacher/Presslauer*, in: WK² § 153 Rz 28 ff; *Kienapfel/Schmoller*, Strafrecht BT II⁴ § 153 Rz 59 ff

¹¹ Mit Nachweisen *Kienapfel/Schmoller*, Strafrecht BT II⁴ § 153 Rz 99

¹² *Kienapfel/Schmoller*, Strafrecht BT II⁴ § 153 Rz 101

gewesen. Im vorliegenden Fall war den für die ÖIAG handelnden Personen der Inhalt des Privatisierungsauftrags klar und bewusst. Sie haben gewusst, dass sie durch die Genehmigung der Annahme des Übernahmeangebots zu € 55 pro Aktie und durch die Verhinderungsbemühungen gegen eine Nachbesserung des Übernahmeangebots dem durch Privatisierungsauftrag und ÖIAG-Gesetz vorgegebenen Ziel, einen maximalen Erlös zu erzielen, nicht entsprechen und dadurch die ihnen ihm Innenverhältnis eingeräumte Befugnis missbrauchen. Sie haben daher mit dem für die Tatbestandserfüllung erforderlichen subjektiven Tatbestand gehandelt.

Der schließlich für die Erfüllung des § 153 StGB erforderliche **Vermögensnachteil** ist jede effektiv eingetretene, in Geld bezifferbare Einbuße an Vermögenssubstanz.¹³ Dabei kann der Vermögensnachteil auch in der Vereitelung einer Gewinnchance bestehen.¹⁴ Durch das Vorgehen der seitens der ÖIAG handelnden Organe wäre dem Eigentümer, mithin der Republik Österreich, in jedem Fall ein Schaden von weit über € 50.000 entstanden. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass der neue Leiter des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO), Univ.Prof. Dr. Karl Aiginger, die Auffassung vertritt, dass auch der von Siemens nachgebesserte Preis von € 65 pro Aktie „zu niedrig“ ist.¹⁵ Demnach haben es die Organe der ÖIAG verabsäumt, einen höheren Preis, der dem riesigen Potential des VA Tech-Konzerns entspricht, einzufordern und auszuverhandeln, sodass der Republik aus dem zu niedrigen Preis ein Vermögensnachteil entstanden ist.

Selbst wenn die Auffassung von Univ.Prof. Dr. Karl Aiginger nicht geteilt würde und ein Preis von € 65 pro Aktie für angemessen eingeschätzt würde, so wäre unter dieser Annahme zwar ein Vermögensnachteil nicht eingetreten, wobei die Umstände dafür nicht im Bereich der handelnden Organe gelegen waren. Da unter dieser Annahme der Erfolg nicht eingetreten ist, würde dann das **Delikt in Versuchsform** begangen worden sein. Ein strafbefreiender Rücktritt (§ 16 StGB) kommt dabei allerdings nicht in Betracht, weil der Versuch objektiv misslungen war.¹⁶

Eine Einwilligung von Vertretern der Republik in einen Verkauf an Siemens als Rechtfertigungsgrund hätte sich im Rahmen der Gesetze bewegen müssen. Dafür wäre eine Abänderung des ÖIAG-Gesetzes und des Privatisierungsauftrags erforderlich gewesen, welche aber nicht vorgenommen worden sind.

Wir ersuchen um schriftliche Bestätigung des Empfangs dieser Strafanzeige sowie um Information über deren weitere Behandlung.

Linz, am 9. Februar 2005

Werkstatt Frieden & Solidarität

MMag. Günter Reder
Vorsitzender

Boris Lechthaler
Mitglied des Vorstands

Mag. Gerald Oberansmayr
Mitglied des Vorstands

¹³ Vgl. *Kienapfel/Schmoller*, Strafrecht BT II⁴ § 153 Rz 82

¹⁴ *Kirchbacher/Presslauer*, in: WK² § 153 Rz 38

¹⁵ Siehe Oberösterreichische Rundschau vom 30.01.2005

¹⁶ Zum misslungenen Versuch und den in solchen Fällen nicht möglichen strafbefreienden Rücktritt siehe etwa *Kienapfel/Höpfel*, Strafrecht AT¹⁰ Z 24 Rz 25